



Abb. 1: Rehe in Terrassenweinberg.



Foto: Götz



Foto: Götz

Schäden im Weinberg

Abb. 2 (oben und rechts): Riesenschaden durch Rindenfraß.

Was ist denn da passiert?



Abb. 3: Unfallschaden im Weinberg. Häufig ist der Schaden größer als man meint.



Abb. 4 : Effektive Maßnahme zum Vermeiden von Wildschäden: Elektrozaun.

Vorfälle außerhalb der Norm führen im Weinbau auch wegen mangelnder Kenntnis der Rechtslage und des Verfahrensganges häufig zu Stresssituationen. Tim Ochßner, Landratsamt Karlsruhe, beleuchtet nicht alltägliche Schadensarten und wie man mit ihnen umgehen sollte.

Tagtäglich steht der Betriebsleiter im Weinbaubetrieb in der Verantwortung. Zum einen ist die alltägliche Routinearbeit zu erledigen, zum anderen soll der Betrieb auch gedanklich in die Zukunft entwickelt werden. Aufgrund dieser hohen Anforderungen führen Vorfälle außerhalb der Norm häufig zu Stresssituationen, verbunden mit der Gefahr, entsprechend falsch zu reagieren. Die Kenntnis der Rechtslage und des Verfahrensganges vermeidet Fristversäumnisse und schwierige Streitfälle. Anhand einiger Beispiele sollen hier nicht alltägliche Schadensarten aufgeführt werden.

Wildschäden

Immer wieder sind vor allem in Junganlagen Schäden durch Wildverbiss zu beobachten. Aber auch in Ertragsanlagen kommt es - wenn auch seltener und weniger tragisch - zu Wildschäden. Im weitesten Sinne gehören zu den Wildschäden Schäden durch Kaninchen, Hasen, Rehe und Wildschweine.

Da hier die Rechtslage von Bundesland zu Bundesland je nach Landesrecht unterschied-

lich ist, hier einige Hinweise: Im Allgemeinen werden Wildschäden nur erstattet, wenn geeignete Schutzvorrichtungen zur Schadensabwehr erstellt wurden.

Nur in Baden-Württemberg sind Ausfälle durch Schalenwild (Wisente, Elch-, Rot-,

Dam-, Sika-, Reh-, Stein-, Muffel- und Schwarzwild) und Wildkaninchen sowie Fasanen auch ohne entsprechende Vorrichtungen zu entschädigen. Aufgrund der schwierigen Rechtslage bei Entschädigungen im Folgenden einige Hinweise zur Verhütung von Wildschäden. Wenn es zu Schäden kommt, sind durch das Verfahrensgesetz vorgeschriebene Fristen zu beachten (Abb. 5).

Hasen und Kaninchen

Schäden an Junganlagen: Die meisten Schäden an Junganlagen entstehen durch Hasen

Tab. 1: Vorgaben für die Errichtung der Schutzvorrichtung in Rheinland-Pfalz

Wildart	Schutzvorrichtung (Rheinland-Pfalz)
Rot-, Dam- und Muffelwild	Drahtgeflechtzaun, min. 1,80 m hoch
Rehwild	Drahtgeflechtzaun, min. 1,50 m hoch
Schwarzwild	Drahtgeflechtzaun, min. 1,80 m hoch, nicht hochzuheben
Hasen und Kaninchen	Drahtgeflechtzaun, min. 1,30 m hoch und 20 cm in der Erde eingegraben (40 mm Maschenweite)



und Kaninchen. Während der Vegetationszeit werden die grünen Triebe und die Triebspitzen abgefressen. In der Winterzeit werden die Knospen angefressen und der Stamm angegagt. Alle verursachten Schäden führen zum Zurückschneiden der Jungreben und verhindern den zügigen und gleichmäßigen Aufwuchs des Jungfeldes. Nur selten kommt es in Junganlagen zu Schäden durch Rehwild, da die Nagehöhe dieser Tiere in der Regel 70 bis 80 cm ist. Zur Abwehr von Hasen und Kaninchen existieren verschiedene Verfahrenswesen:

► **Manschetten aus Kunststoffgittern:**

Die Kunststoffgitterhüllen (in der Regel blau) werden direkt nach dem Pflanzen über die Jungreben mit dem Pflanzstab gestellt. Durch das Umstülpen der Netze vor dem Ausbringen erreicht man, dass die Gitter eine runde Form haben. Die Kunststoffgitternetze sind 40 cm hoch und haben einen Durchmesser von 16 cm.

Vorteil dieses Verfahrens ist der recht effektive und kostengünstige Schutz vor Hasen und Kaninchen. Nachteil ist, dass bei geringem Nahrungsangebot (oder bei grünen Netzen) die Kaninchen und Hasen die Schutzgitter nach unten treten und so die Jungpflanzen trotzdem geschädigt werden. Ebenfalls nachteilig für das Verfahren ist der erhöhte Arbeitsaufwand bei der Jungfeldpflege (Anbinden/Ausgeizen), da die Gitter bei jedem Arbeitsgang angehoben und wieder nach unten gezogen werden müssen.

► **Manschetten aus gelochter Folie:**

Die Folienmanschetten werden über die Reben gestülpt und der untere Rand etwa 10 cm umgedreht und mit Erde befüllt, damit die Manschetten Halt bekommen. Sie sind ebenfalls 40 cm hoch und haben einen Durchmesser von 23 cm. Ob der „Treibhauseffekt“ der Manschetten im Frühjahr ein Vorteil oder ein Nachteil ist, entscheiden die Spätröste. Durch den etwas früheren Austrieb sind die Jungreben etwas frostgefährdeter, was die Aufzuchtgefahr erheblich erhöht. Durch den größeren Durchmesser dieser Wildverbisschützer gegenüber den Netzen, kann bei den Folienmanschetten der Stockaufbau eventuell ohne Anheben der Folie durchgeführt werden. Der Arbeitsaufwand für das Anbinden und Ausgeizen sind bei diesem Verfahren ebenfalls erhöht. Oft sind bei den Manschetten auch Sturmschäden zu beobachten.

► **Rebschutzröhren:**

Ein neueres Verfahren zum Wildschutz stellen die Rebschutzröhren dar. Die in der Regel 60 bis 80 cm hohen starren Röhren von verschiedenen Herstellern werden direkt nach dem Pflanzen über die Jungreben mit dem Pflanzstab gestellt und zirka 5 cm tief in den Boden eingedrückt. Neben anderen Vor- und Nachteilen, auf die hier nicht weiter eingegangen

Tab. 2: Anhaltswerte für die Berechnung von Schäden am Weinberg

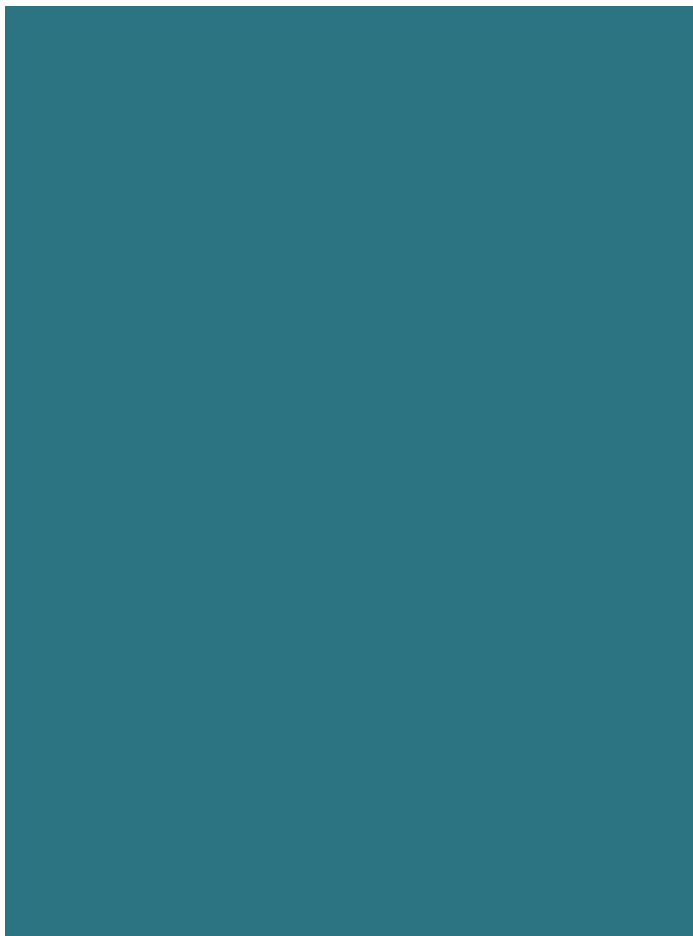
Schaden	Beschreibung	Kosten
Rebstöcke total geschädigt	Anzahl: 1 bis 10	15 € pro Rebe
	Anzahl: 10 bis 25	13 € pro Rebe
Endpfähle Holz	(+ Anker)	10 bis 20 € pro Stück
Endpfähle Metall	(+ Anker)	15 bis 25 € pro Stück
Reihenpfähle		5 bis 10 €

Anmerkung: Ist der Schaden größer, sollte auf jeden Fall ein Gutachter hinzugezogen werden.

werden soll, bieten die Rohre einen guten Schutz gegen Hasen und Kaninchenfraß.

► **Das Einzäunen des kompletten Jungfeldes**
Hierbei wird ein Maschendraht von mindestens 1,30 m Höhe um die Anlage erstellt. Der Draht wird etwa 30 cm eingegraben, um ein Unterwühlen zu vermeiden. Um das Bearbeiten zu ermöglichen, wird der Zaun überall wo dies möglich ist um das Vorgewende erstellt. Ist das Vorgewende ein öffentlicher Weg, müssen Schutzgatter aus Dachlatten mit Hasendraht bespannt erstellt werden. Diese werden

bei Maschinenarbeiten entfernt und danach wieder aufgestellt. Wichtig ist das sorgsame Verschließen um das Eindringen von Einzeltieren zu vermeiden. Nachteil dieses Verfahrens sind die relativ hohen Kosten. Diese kann man allerdings etwas mindern, wenn man die Pfähle der beiden äußeren Rebzeilen gleichzeitig zum Anbinden des Maschendrahtes verwendet. Katastrophal ist allerdings der Schaden, wenn ein Hase oder Kaninchen eingesperrt wird. Ebenfalls sind die Zäune in regelmäßigen Abständen zu kontrollieren.



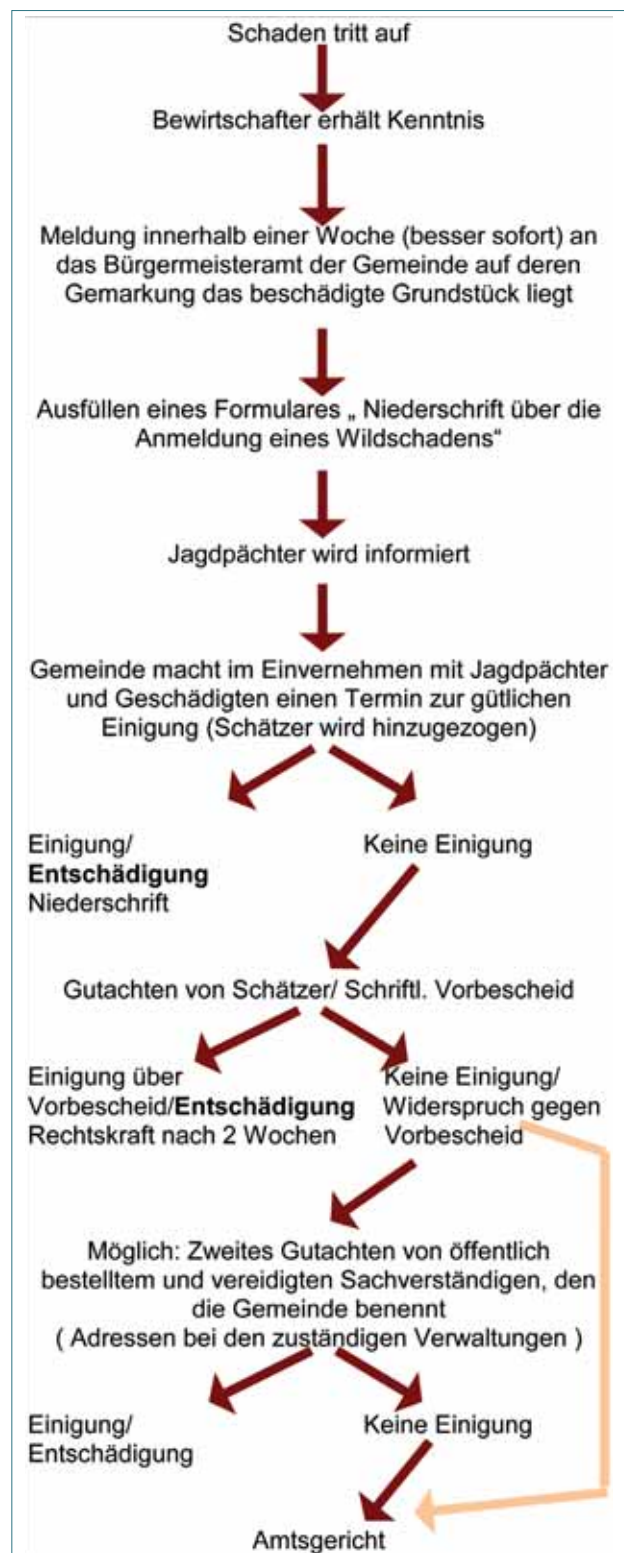


Abb. 5: Mögliche Vorgehensweise bei Wildschäden.

➤ Schreckbänder:

Vielerorts werden zur Abwehr gelbe oder silberne glänzende Streifen ausgehängt. Leider ist die Anwendung dieser Verfahren nicht besonders wirksam und machen nur bei sehr geringer Gefahr vor Hasen- und Kaninchenfraß Sinn.

➤ Stinklappen:

Mit Stinköl (Arbin oder ähnliches) oder einem Gemisch von Rinderblut und Schweine-

schmalz (altes Hausmittel) getränkte Lappen werden an den Draht gehängt. Mit diesen Geruchsmitteln, die darauf basieren, dass es in der Anlage für die Tiere unangenehm stinkt, muss in der Nähe von Ertragsanlagen sehr vorsichtig hantiert werden, da die Trauben den Geruch dieser Lappen sehr stark annehmen. Ab Mitte Juli auf jeden Fall die Lappen entfernen (Haftung Nachbarschaftsschaden!).

Ertragsanlagen: Bei vermehrtem oder übermäßigem Auftreten von Hasen und vor allem Kaninchenfraß kommt es auch zu Stammschäden in Ertragsanlagen. Hier sind Absprachen mit dem Jagdpächter zur Reduzierung des Wildbestandes zu treffen. Grundlage für eine Bestandsregulierung ist der § 21 Abs. 1 des Bundes-Jagd-Gesetzes (BJG). Andere Bekämpfungsmaßnahmen gestalten sich zur Zeit schwierig.

Rehe

Ertragsanlagen: Rehschaden tritt häufig in Waldnähe auf, aber auch in Weinbergen durch die ein Wildwechsel läuft. In der Regel werden die Rebtriebe in einer Höhe von zirka 70 bis 80 cm leicht schräg abgenagt. Dies führt zum Ernteverlust bei abgefressenen Trieben.

Einziger wirksamer Schutz gegen Rehschaden sind hohe Zäune (1,50 m) oder Elektrozaune. Scheuchen haben nur begrenzt Wirksamkeit. Bestimmte Blattdünger und Netzschwefel machen die Reben nur „weniger“ schmackhaft und haben allenfalls eine schwache Repellentwirkung. Stinklappen beinhalten die bereits bei dem Hasenschutz angesprochene „Geruchsproblematik“.

Wildschäden an Weinbergen sind in Baden-Württemberg auch ohne Errichtung der üblichen Schutzvorrichtungen zu ersetzen (§ 25 Landes-Jagd-Gesetz).

Wildschweine

Ertragsanlagen: Je nach Wildschweinbesatz kommen durch Wildschweine zwei Schadensarten in Betracht. Indirekte Schäden durch das Freiwühlen von Rebstöcken und das Zerstören von Begrünungen, Fahrgassen und Böschungen - hier wird das Befahren der Anlage unmöglich - oder direkter Traubenfraß während der Reifephase - dabei werden bestimmte Rotweinsorten bevorzugt. Auch gegen Schwarzwild können wirksame Zäune errichtet werden. Häufig wird hier auf eine Elektrozaunanlage zurückgegriffen.

Hier gilt, dass Wildschäden an Weinbergen (Begrünung/Böschungen/Reben) nur in Baden-Württemberg auch ohne Errichtung der üblichen Schutzvorrichtungen zu ersetzen sind (§ 25 Landes-Jagd-Gesetz).

In der Regel werden die Zäune vom Jagdberechtigten errichtet.

Entschädigungsfall

Wie ist nun bei Schäden zu verfahren?

Grundsätze für die Entschädigung sind das Bundesjagdgesetz § 29 bis 35 und das Landesjagdgesetz.

Allgemein gilt, dass ein Schaden an Weinbergen verursacht von Schalenwild, vom Jagdpächter zu entschädigen ist, wenn der Schaden trotz der Errichtung der Schutzvorrichtung (Tab. 1) entstanden ist (Ausnahme Baden-Württemberg). In gefährdeten Gebieten

sollte daher zusammen mit dem Jagdpächter die sinnvolle Erstellung der Schutzvorrichtung abgesprochen werden. Zum Schalenwild gehören Wisente, Elch-, Rot-, Dam-, Sika-, Reh-, Stein-, Muffel- und Schwarzwild.

Ein Schaden liegt vor, wenn der Aufwuchs oder die Saaten geschädigt sind oder wenn nur das Grundstück als solches (Aufbrechen des Bodens durch Wildschweine) geschädigt wurde.

Federführend in einer Wildschadenssache ist die Gemeinde.

Abbildung 5 zeigt eine Schemazeichnung, die den Verfahrensweg nach einem Schadensfall verdeutlichen soll.

Bei Wildschäden handelt es sich um sehr vereinzelt vorkommende Ereignisse. Den mechanischen Abwehrmöglichkeiten ist der Vorzug zu geben. Ein offener Dialog mit dem zuständigen Jäger (im Artikel Jagdpächter bezeichnet) dürfte die beste Basis für ein gutes Nebeneinander sein.

Schaden tritt auf

Aus der Praxis heraus bleibt festzustellen, dass in der Regel die gütliche Einigung zustande kommt. Ob eine Entschädigung in Form von Naturalien oder gegen bare Münze geschieht, bleibt den Betroffenen vorbehalten. Einige Schäden sind zum Zeitpunkt der Besichtigung noch nicht abzusehen. Hier muss zum Zeitpunkt der Ernte eine nochmalige Begutachtung durchgeführt werden. Wird dies festgelegt, so ist von Seiten der Winzer darauf zu achten, dass die zweite Schätzung auch durchgeführt wird (Meldepflicht vor der Ernte an den Schätzer).

Abdriftschäden

Vor allem bei direkter Nachbarschaft zu Mais- oder Getreideflächen, aber auch bei Kartoffel- oder Sonnenblumenkulturen treten immer wieder Schäden an Reben auf, wenn beim Zeitpunkt des Ausbringens des Herbizides im Ackerbau der Wind ungünstig stand. Da es sich in diesem Fall um eine Schädigung eines Grundstückes von einem Nachbargrundstück handelt, ist nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch und dem Nachbarschaftsrecht zu verfahren. Hier ergeben sich für den Winzer mehrere Probleme. Zum ei-

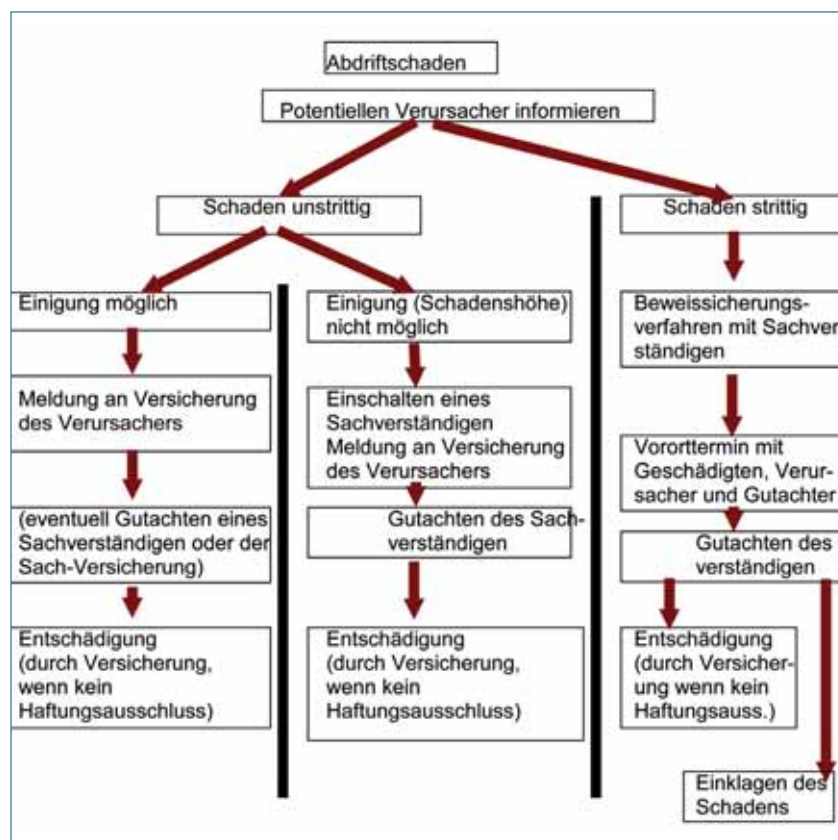


Abb. 6: Fließschema zu den möglichen Verfahren bei aufgetretenen Abdriftschäden.

nen sind die direkten Schäden am Weinberg zu beachten, zum anderen muss geprüft werden, in wie weit die verschiedensten Förderprogramme wie PAULa (Rheinland Pfalz) oder Meka (Baden-Württemberg) mit ihrem von der EU geforderten automatisches Kontrollprogramm (Cross Compliance) mit zum Beispiel Begrünungsaufgaben oder Herbizidverzicht oder sogar ökologischen Verfahren betroffen sind. Hier sollte unbedingt eine entsprechende Meldung der Schädigung an die zuständigen Stellen erfolgen.

Zunächst muss der Schaden so schnell wie möglich festgestellt und dokumentiert werden. Häufig ist hier eine Dokumentation mit Bildern sehr dienlich. Wichtig hierbei

sind Bilder vom geschädigten Teil der Fläche und Bilder vom „Normalzustand“ der Bewirtschaftung. Gleichzeitig sollten sicherheitshalber Blatt- und Traubenproben der geschädigten und der ungeschädigten Fläche gekennzeichnet eingefroren werden.

Fallgruppe 1:

Gibt der Verursacher den Schaden zu, so ist die Frage der Entschädigungshöhe zu regeln. Wird der Schaden von der Haftpflichtversicherung bezahlt (was nicht immer der Fall ist), sollte schnellstens geklärt werden, ob ein Sachverständiger zur Schätzung des Schadens von der Versicherung geschickt wird, oder ob

Tab. 3: Rheinland-Pfalz im Bereich Weinbau folgende Personen öffentlich bestellt und vereidigt

Name	Adresse	Kreis	Telefon
Anselmann, Ralf	Staatsstr. 60, 67483 Edesheim	SÜW	06323/94120
Debo, Kurt	Weingut Eulenmühle, 55268 Nieder-Olm	MZ/BIN	06136/7879
Dieterich, Wolfgang	In den Weinbergen 8, 67273 Dackenheim	DÜW	06353/3943
Freund, Kurt Georg	Friedelsheimer Str. 13, 67098 Bad Dürkheim	DÜW	06322/4844
Haxel, Rolf	Endertstr. 26 – 28, 56812 Cochem	COC	02671/7297
Jung, Rainer, Dr.	Schmiedstr. 10a, 55288 Spiesheim	AZ/WO	06722/502-177 oder -171
Habenicht, Sabine	Eifelstr. 10, 67824 Feilbingert	KH	06708/616645
Kappesser, Reinhard	Selztalhof, 55278 Selzen	MZ/BIN	06737/402
Knittel, Harry, Dr.	Raiffeisenstr. 28, 67435 Neustadt/Weinstraße	SÜW	06321/69984
Kost, Friedrich	Hainbachtalstr. 3, 76935 Gleisweiler	SÜW	06345/3000
Marbé-Sans, Dietrich, Dr.	Am Lörzweiler Weg 1, 55299 Nackenheim	MZ/BIN	06135/2360
Mauer, Jürgen	Mittelstr. 20 – 22, 55578 Gau-Weinheim	AZ/WO	06732/61295
Reis, Josef	Neustr. 8, 54346 Mehring	TR	06502/994037
Röhl, Hans-Jürgen	Hauptstr. 188, 67590 Monsheim	AZ/WO	06243/8622
Steitz, Ingo	Hauptstr. 59, 55576 Badenheim	MZ/BIN	06701/1387
Strub, Heiko	Mittelstr. 3, 67583 Guntersblum	AZ/WO	06249/1573
Traut, Rudolf	Krainstr. 2, 54340 Klüsserath	TR	06507/4684
Link zu den Sachverständigen Weinbau Rheinland-Pfalz			
http://www.lwk-rlp.de/layouts/weinbau/content.jsp?jsessionId=A895693C3C96AFBFA53068CFB75284AD&kontext=Kontext_2279&publicationlanguage=de&dwgroup=null&dwview=default&auswahl=null			
Link zu den Sachverständigen Weinbau Baden-Württemberg und Bayern			
http://www.landwirtschaftskammern.de/sachverstaendige.htm			
Link zu den Sachverständigen Weinbau Hessen			
http://www.rp-kassel.de/irj/RPKS_Internet?cid=ef91f73aa31237df167e300473ca36b8			
Link zu den Sachverständigen Weinbau Sachsen			
http://www.smul.sachsen.de/lfulg/8230.htm			
Link zu den Sachverständigen Weinbau Sachsen Anhalt			
http://www.sachsen-anhalt.de/LPSA/index.php?id=27193			

ein örtlicher Schätzer hinzugezogen werden kann. Da die Folgeschäden von den Betroffenen schlecht abzuwägen sind, wird auch im Hinblick auf das nachbarschaftliche Verhältnis, in jedem Fall empfohlen, auf einen Sachverständigen zurückzugreifen.

Leider sind die sehr hohen Schadenssummen im Weinbau (vor allem bei Junganlagen) nicht immer für den Verursacher verständlich. Der Sachverständige erstellt ein Gutachten in dem die Schadenshöhe nachvollziehbar ermittelt wird. Dazu benötigt er in der Regel Nachschätzungen kurz vor der Ernte. Wichtig ist, dass diese auch vorgenommen werden. Der Geschädigte muss hierbei den Schätzer über den voraussichtlichen Erntetermin informieren, damit die Abschlusschätzung auch stattfinden kann. Kommt er dieser Pflicht nicht nach, ist der Schadensnachweis sehr schwierig. Erst nach dem abschließenden Gutachten wird der Schaden von der Versi-

cherung beglichen. Die Versicherung übernimmt ebenfalls die Gutachterkosten.

Fallgruppe 2:

Wesentlich problematischer wird die Situation, wenn der potenzielle Verursacher seine Schuld nicht zugibt. Damit liegt die Beweislast zunächst beim Geschädigten. In diesem Fall muss schnellstmöglich ein Beweissicherungsverfahren eingeleitet werden. Es empfiehlt sich, Blätter aus der geschädigten Fläche und aus einer ungeschädigten Teilfläche zu entnehmen und einzufrieren. Ist die Schädigung schnell erkannt worden und der Verursacher eindeutig, kann über Mittelanalysen und Gutachten von einem Sachverständigen der Nachweis geführt werden. Allerdings muss der geschädigte Winzer die Kosten für Analysen und Gutachter zunächst selbst tragen. Da diese Verfahren in der Regel vor Gericht gehen, kommen noch Anwaltskosten dazu. Wich-

tig dabei ist, mit der entsprechenden Rechtsschutzversicherung und dem Gutachter abzuklären, wie erfolgversprechend die Klage vor Gericht ist, da vor allem bei den Analysen der Mittel erhebliche Kosten entstehen können.

Aus Sicht des Autors ist es wichtig, solche Abdriftprobleme, welche vorprogrammiert sind, wenn Ackerbauflächen inmitten von Weinbergsarealen entstehen, zu vermeiden. Dies kann nur über sinnvoll ausgewiesene zusammenhängende Rebflächen langfristig gesichert werden.

Pflanzgutschäden

In einigen seltenen Fällen kommt es vor, dass das gelieferte Pflanzgut nicht den Erwartungen entspricht. Deshalb ist es wichtig, die entsprechenden Reben gründlich zu überprüfen (Bewurzelung/Veredlungsstelle). Wird ein Mangel rechtzeitig vor der Pflanzung erkannt, wird die Lieferung reklamiert. Ein Umtausch der gelieferten Ware dürfte problemlos stattfinden.

Grundsätzlich sollten bei der Rebenpflanzung die Pflanzgutetiketten aufbewahrt werden. Mit der Betriebsnummer auf den Etiketten lässt sich der Erzeuger feststellen. Nicht immer ist der Verkäufer der Reben auch der Erzeuger. Kommt es nach der Pflanzung zu sichtbaren Mängeln, so wird die Situation schwierig. Rebstöcke einer anderen Sorte kommen entweder aus der fehlerhaften Sortierung bei der Erzeugung und dem Vertrieb oder wurden auf dem Weinbaubetrieb vermischt. Wurde nur eine Rebsorte bezogen, ist die Verwechslung aller Wahrscheinlichkeit nach auf dem Veredlungsbetrieb geschehen. Ein Ersatz wird mit dem Rebveredler leicht zu besprechen sein.



Abb. 7: Rebenpflanzgutetikett muss aufgehoben werden. So lässt sich der Produzent der Pfropfreben nachvollziehen.



Spätere Wachstumsprobleme im Jungfeld können aufgrund der Vielzahl der Fehlerursachen (Pflanzenfehler, Bodenverdichtungen, Pflanzenschutz, Austrocknen der Reben, Schädlinge) nur noch schwerlich am Pflanzgut festgemacht werden. Um eventuelle Schäden nicht entstehen zu lassen, ist die gute Eingangskontrolle des gelieferten Pflanzgutes und ein guter Kontakt zum Rebveredler Grundvoraussetzung.

Reagiert der Rebveredler nicht auf die rechtzeitige Reklamation, so sollte der Weg des gerichtlichen Beweissicherungsverfahrens gewählt werden.

Unfallschäden

Vor allem an stärker befahrenen Strassen kommt es vor, dass ein Auto oder Lastkraftwagen von der Fahrbahn abkommt und versehentlich in einen Weinberg fährt. Die Rechtslage ist klar. Der Schaden muss von dem Verursacher getragen werden. Hier ist es durchaus ausreichend, wenn auch ohne Beweissicherungsverfahren gearbeitet wird. Notwendig ist, dass die Haftpflichtversicherung vom Verursacher informiert wird. In der

Regel bestimmt die Versicherung dann einen Sachverständigen der – idealerweise nach Rücksprache mit dem Geschädigten – die Schadenshöhe bestimmt. Auf jeden Fall den Schaden mit Bildern dokumentieren und erst nach Schadensfeststellung und der Zusage der Versicherung mit den Reparaturarbeiten beginnen. Häufig versuchen die Unfallverursacher ohne Polizei und Versicherung den Schaden „privat“ zu regeln. Dem steht prinzipiell nichts entgegen (Dokumentation zur Absicherung: Bild mit Auto im Weinberg und sichtbares Kennzeichen). Leider wird von den Verursachern allerdings der Schaden sehr viel niedriger eingeschätzt, als er für den Geschädigten ist (Abb. 3). Hier gilt es Missverständnisse durch klare Absprachen zu vermeiden. In den Werten enthalten:

- Vierjähriger Ertragsausfall
- Beschaffung der Reben
- Setzen
- Pflege
- Kleinmaterial
- Drahtmaterial

Quelle: Berechnungsgrundlage für die Ermittlung von Schäden an landwirtschaftlichen

und gärtnerischen Kulturen und Grundstücken (leicht verändert).

Oft tritt bei Unfallschäden Benzin oder Öl aus. Hier auf jeden Fall Feuerwehr benachrichtigen, damit diese umweltgefährdenden Stoffe fachgerecht entfernt werden.

Wie vielfältig Schäden auftreten und wie kompliziert deren Abwicklung in manchen Fällen läuft, weiß jeder aus eigener Erfahrung. Wichtig ist, dass Verfahrenswege und Fristen zur Meldung von Schäden eingehalten werden. Wo immer möglich, sollten außergerichtliche Einigungen erzielt werden. Auch von der Auswahl der kompetenten Sachverständigen hängt viel ab. Bei komplizierten Fällen empfiehlt es sich, auf einen vereidigten geprüften Sachverständigen zurückzugreifen. Ist es nicht möglich, sich außergerichtlich zu einigen, so sollte ein Beweissicherungsverfahren über den eigenen Anwalt beantragt werden. Das Gericht benennt dann einen vereidigten Sachverständigen, welcher die Beweissicherung vornimmt. Diese Verfahren sind noch keine Klage vor Gericht und können sehr schnell durchgeführt werden. Klage kann man dann immer noch später einreichen. ■